

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

Unterbeilage zu Nr. 183 (27.10.1831)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Unterbeilage zu Ziffer 183.

Zum Entwurf des Gesetzes
über

die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden nach
den Beschlüssen der zweiten Kammer,
in den 117ten und 121sten öffentlichen Sitzungen vom
18. und 24. October 1831.

Die hier nicht erwähnten Paragraphen werden nach den
Beschlüssen der ersten Kammer unverändert angenommen.

§. 6.

Wie im Entwurf, nur bleiben am Ende die Worte:

„diese Ausnahmen werden durch die Gesetzgebung
bestimmt“

weg, wogegen folgender Zusatz zu machen,

„die niedere Polizei im Umfang der in ihren
standes- und grundherrlichen Bezirken
gelegenen Schlösser, Wohnungen sammt Zu-
behörde der Standes- und Grundherren, wird von
diesen, untergeordnet unter die amtliche Districts-
polizei, ausgeübt.“

§. 11.

Nach den Endworten des vierten Absatzes

„zu geschehen hat“

folgender Zusatz:

„wird auch der, bei der zweiten Wahl Gewählte von der Regierung nicht bestätigt, so wird zur dritten Wahl geschritten, und dem bei dieser Wahl Gewählten kann, unter der Voraussetzung, daß er die gesetzlichen Eigenschaften hat, die Bestätigung nicht versagt werden.“

§. 13.

Der Zusatz der ersten Kammer wegen der israelitischen Gemeindeglieder fällt weg.

Ad §. 40.

Nach dem Beschlusse der zweiten Kammer bleibt der Satz stehen: „alle Verhandlungen des größern Ausschusses sind öffentlich.“

§. 41.

erhält folgende Fassung:

„Der Bürgermeister verkündet und vollzieht die Gesetze, die allgemeinen und besondern Verordnungen, so wie die Verfügungen der ihm vorgesetzten Staatsbehörden, und verfügt auf die Ersuchungsschreiben anderer Behörden. Alle amtlichen Erlasse werden an ihn gerichtet, und er unterzeichnet alle Ausfertigungen.“

Die Heimathscheine und Vermögenszeugnisse müssen „von den zwei ältesten Gemeinderathsmitgliedern“ mitunterschrieben werden.

„Er verwaltet die Ortspolizei selbst da, wo die Verwaltungsstelle ihren Sitz hat, so weit nicht der im §. 6. bemerkte Fall eintritt.“

Das Uebrige wie im Entwurf.

§. 51.

Weiterer Zusatz zum dritten Satz:

„und die Förster, insofern sie in ihrem Dienstbezirke eine Uebertretung begehen.“

§. 59

Wird dahin abgeändert:

„Die Kosten für Damm-, Fluß-, Brücken- und Wegbauten außerhalb Orts, welche auf dem Gemarkungsverbande ruhen, sind, jedoch nur so weit, als zum Ankauf von Grund und Boden Materialien oder zu Befreiung dabei nöthiger Kunst- und Handwerksarbeiten baare Mittel erfordert werden, durch Umlage auf das Gesamtsteuercapital der Gemarkung, also mit Einschluß des Steuercapitals der Gemeinde, zu decken. Alle übrigen Gemeindebedürfnisse, unter welchen auch der Werth der Gemeindedienste begriffen ist, werden aus den Gemeindecinkünften zu zwei Dritteln bestritten.“

Wo die Häuser zerstreut in der Gemarkung liegen, soll ein gewisser Umfang bestimmt werden, welcher den Etter des Orts bestimmt.

§. 59. a.

Es kann in Zukunft keine in der Gemarkung der Gemeinde befindliche Liegenschaft der Gesamtbesteuerung der Gemeinde ohne Zustimmung der Gemeinde entzogen werden.

§. 62.

Jeder Bürger und staatsbürgerliche Einwohner, sofern dieser in der Gemeinde ein bürgerliches Gewerbe oder eine „Landwirthschaft“ treibt, und ic.

§. 64.

Das Wort „Landwirthschaft“ bleibt stehen.

§. 66.

Nach Gewerbe ist einzuschalten: „oder Landwirthschaft.“

§. 74. e.

erhält folgenden Nachsatz:

„Wenn in einer Gemeinde seit 1819 Ausgaben gemacht wurden, zu welchen nach den damaligen Gesetzen die Ausmärker beitragspflichtig waren, so haben diese ihre Beiträge, mit welchen sie noch im Rückstande sind, nachzutragen.“

§. 108.

Der letzte Satz: „es finden“ w. fällt weg.

§. 115.

Statt dem Nachsatz:

„In Hinsicht der Bestreitung der Baukosten findet der §. 108. Anwendung,“

wird beigefügt:

„die Baukosten für Gebäude, in soweit sie die Vermehrung des Gemeindeguts und Einkommens zum Zwecke haben, sind nach den Vorschriften des Nachsatzes von §. 108. zu bestreiten.“

Zur Beurkundung

Karlsruhe, den 24. October 1831.

Der Präsident der zweiten Kammer der Ständeversammlung

Föhrnbach.

Die Secretäre:

A. L. Grimm.

Speyerer.

Schinzinger.